

## **Kinderrechtsverletzungen vor, während und nach der Geburt vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention**

### **I. Kinderrechtsverletzungen durch direkte Einwirkung auf das Kind**

1. Zu Beginn der Schwangerschaft: Festlegung eines voraussichtlichen Geburtstermins des Kindes (ET) durch Berechnung  
→ Missachtung der individuellen Reifungszeit
2. Beschleunigung der Geburt des Kindes durch Amniotomie vor oder nach Wehenbeginn  
→ Gefahr von Infektionen beim Kind  
→ prophylaktisch der Mutter verabreichtes Antibiotikum wirkt auch auf das Mikrobiom des Kindes  
→ mögliche Fehleinstellungen des Köpfchens mit nachfolgendem „Steckenbleiben“ oder CTG-Pathologie („schlechte Herztöne“) durch plötzlichen Druckabfall in der Gebärmutter  
→ Inkaufnahme von seltenen, aber lebensbedrohlichen Komplikationen wie:  
Nabelschnurvorfal, vorzeitige Plazentalösung, Insertio-Velamentosa-Blutung
3. Mikrolutuntersuchung (MBU) während der Geburt nach Öffnen der Fruchtblase zur Blutabnahme und Messung des pH-Wertes  
→ Verletzung durch Stechen mit spitzer Lanzette in die Kopfhaut des Kindes
4. Anlegen einer Kopfschwartenelektrode (KSE) während der Geburt nach Eröffnung der Fruchtblase zur Verbesserung der Herztonaufzeichnung:  
→ Verletzung der Kopfhaut des Kindes durch zwei spitze Drahtenden, die durch die Scheide der Frau geführt und eingeschraubt werden
5. Vor oder nach Geburtsbeginn: Geplanter Kaiserschnitt vor Einsetzen der Wehen/vor Blasensprung oder ungeplanter Kaiserschnitt bei unzureichender Indikation  
→ Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch Inkaufnahme einer Vielzahl sowohl kurz- als auch langfristiger gesundheitlicher Nachteile für das Kind
6. Nach der Geburt: Frühzeitiges Durchtrennen der Nabelschnur als unhinterfragte Routinemaßnahme und auch zum Zwecke der Blutspende/Einlagerung  
→ Blutverlust für das Kind während der Umstellung auf die Lungenatmung von mindestens 1/3 seines Blutvolumens  
→ erhöhtes Risiko für Sauerstoffmangel, Unterzuckerung, Unterkühlung  
→ Bindungsstörungen durch stressbedingte Reduzierung der Oxytocinausschüttung
7. Störung der Entwicklung einer guten Stillbeziehung durch routinemäßige Gabe von Glucoselösung bei Blutentnahmen in den ersten Tagen nach der Geburt  
→ Vorenthaltung des höchstmöglichen Maßes an Gesundheit

### **II. Indirekte Kinderrechtsverletzungen durch medizinische und psychosoziale Interventionen bei der Mutter**

1. Berechnung des wahrscheinlichen Geburtstermins (ET) und Fixierung auf dieses Datum  
→ Stress erschwert Bildung und Ausschüttung der für die Geburt relevanten Hormone
2. Invasive und nichtinvasive Diagnostik in der Schwangerschaft wie Amniozentese oder Chorionzottenbiopsie, Bluttests, Ultraschalluntersuchungen ohne medizinische Indikation (Baby-TV)  
→ Risiken für das Kind  
→ Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, wenn bei den angebotenen Methoden eine vollumfängliche Aufklärung der Eltern über mögliche Risiken, Folgen und Komplikationen aus der Sicht des Kindes als Subjekt fehlt  
→ Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, wenn die Untersuchungen als Vorsorge, und nicht als Teil medizinischer Zusatzangebote gekennzeichnet werden